



(58)

Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 1. 1965

IV. Wahlperiode

Nr. 807

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-132
für die Grundstücke Schottmüllerstraße 61/111
und 66/114, Elmshorner Straße 15/29 und 16/68,
Mürwiker Straße 7/27 und 8/28
sowie Teile der Kleingartenkolonien Sonnenschein,
Rütli, Abendruh und Schweizerland
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-132
für die Grundstücke Schottmüllerstraße 61/111 und 66/114,
Elmshorner Straße 15/29 und 16/68,
Mürwiker Straße 7/27 und 8/28
sowie Teile der Kleingartenkolonien
Sonnenschein, Rütli, Abendruh und Schweizerland
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde.**

Vom 14. Januar 1965.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-132 vom 8. Juni 1964 für die Grundstücke Schottmüllerstraße 61/111 und 66/114, Elmshorner Straße 15/29 und 16/68, Mürwiker Straße 7/27 und 8/28 sowie Teile der Kleingartenkolonien Sonnenschein, Rütli, Abendruh und Schweizerland im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) - liegen die Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/2.

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes gab die Absicht, die der Erschließung des Geländes dienenden Straßen auszubauen.

Da für dieses Gebiet bisher keine förmlich festgestellten Fluchtlinien bestanden und die Bemühungen, Teile privater Grundstücke für das künftige Straßenland freihändig zu erwerben, ergebnislos verliefen, mußte zur Sicherung der Straßenlandflächen ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

II. Inhalt des Planes

Die Straßen des Planbereichs sind in der Örtlichkeit bereits überwiegend freigelegt. Für die Schottmüllerstraße ist eine Straßenbreite von 14,0 m, für die Mürwiker Straße eine Straßenbreite von 12,0 m festgesetzt worden. In beiden Straßen ist die Straßenbegrenzungslinie an die Eigentumsgrenzen gelegt worden. Lediglich für flächenmäßig geringe Eckabschrägungen müssen hier Teilflächen von Privatgrundstücken in Anspruch genommen werden.

Für die Elmshorner Straße, die in der Örtlichkeit erst teilweise freigelegt ist, wurde eine Breite von 12,0 m festgesetzt. Sie endet im Norden in einem Wendeplatz, um eine Einmündung in die geplante Hauptverkehrsstraße - IV. Ring - zu vermeiden. Für den Wendeplatz wird ein Teil der im Eigentum Berlins befindlichen Kleingartenkolonie „Sonnenschein“ beansprucht. Der Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz hat sich am 30. Januar 1964 mit der Anlage des Wendeplatzes auf dem Koloniegelände einverstanden erklärt. Für den Ausbau der Elmshorner Straße selbst und für Eckabschrägungen werden Teile der Grundstücke Elmshorner Straße 16, 28 Ecke Mürwiker Straße 22 und Elmshorner Straße 60/62 sowie geringe Teilflächen der Kleingartenkolonien Abendruh, Rütli und Schweizerland beansprucht. Im übrigen sind auch hier die Straßenbegrenzungslinien an die vorhandenen Eigentumsgrenzen gelegt worden.

Für die Baugrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches wurden bei offener Bauweise, der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend, als Art und Maß der baulichen

Nutzung allgemeines Wohngebiet mit 2 zulässigen Vogeschossen, der Grundflächenzahl 0,2 und der Geschosflächenzahl 0,4 festgesetzt.

Die Baugrenzen wurden so angeordnet, daß entlang der Straßen 6 m breite Vorgärten verbleiben, die als nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt worden sind.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 8. Juli 1964 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 24. August 1964 bis 24. September 1964 öffentlich ausgelegt worden. Bedenken und Anregungen sind während der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht worden.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 30. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die Straßenbaukosten ohne Leitungsverlegungen werden auf etwa 901 000 DM geschätzt. Davon wurden für die Elmshorner Straße bei HUA A 67 00 HSt 823 im Haushaltsjahr 1963 = 160 000 DM und für 1964 = 243 000 DM bereitgestellt. Für die Schottmüllerstraße zwischen Finckensteinallee und Osteweg wurden bei HUA A 67 00 HSt 823 im Haushaltsjahr 1964 = 300 000 DM bereitgestellt und für 1965 = 800 000 DM vorgesehen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 21. Januar 1965

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen